

Reglement für die Hilfskasse des Altherrenverbandes Elektra AHVE

Hilfskasse gegründet am 10. April 1915

I. Zweck und Mitgliedschaft

Art. 1

Der AHVE führt, gestützt auf Art. 3 der Verbandsstatuten, eine Hilfskasse zur Sicherung und Unterstützung des Altherrenverbandes Elektra (AHVE) und der Aktivitas Elektra. Der Sitz der Hilfskasse ist derjenige des AHVE.

Art. 2

Die Hilfskasse stellt einen gesonderten Teil des Vermögens des Altherrenverbandes dar und wird als solchen mit gesonderter Rechnung geführt und ausgewiesen. Alle Einzelmitglieder des Altherrenverbandes bestimmen an der Generalversammlung über die Entnahmen aus der Hilfskasse und Zuwendungen in die Hilfskasse.

II. Mittel

Art. 3

Der Hilfskasse stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) das Vermögen der Hilfskasse und dessen Zinsen
- b) Geschenke und Legate
- c) Zuwendungen aus der Verbandskasse nach Beschlüssen
der Generalversammlung
- d) eventuelle weitere Zuwendungen



III. Sicherung und Unterstützung

Art. 4

Die Sicherung und Unterstützung von AHVE und Aktivitas erfolgt mittels finanzieller Beiträge an Aktivitäten durch Entnahmen aus der Hilfskasse. Die Beiträge und deren Handhabung werden durch den Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen. Die Generalversammlung entscheidet über Beiträge und deren Handhabung.

Art. 5

An Aktive der Studentenverbindung Elektra können auf begründeten Antrag an den Vorstand auch Darlehen gewährt werden. Über deren Ausrichtung, Höhe, Rückzahlung und Zinssatz entscheidet der Vorstand. Der Vorstand und die Revisoren sind in solchen Fällen zur Verschwiegenheit betreffend der Identität des Empfängers verpflichtet.

Art. 6

Die Hilfskasse setzt sich zusammen aus:

- dem Stammvermögen
- dem übrigen Vermögen der Hilfskasse

Art. 7

Das Stammvermögen wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt, darf nicht unterschritten werden und kann daher nicht für Aktivitäten verwendet werden.

Art. 8

Das übrige Vermögen kann für Aktivitäten gemäss Art. 4 und Art. 5 verwendet werden.

IV. Verwaltung und Organisation

Art. 9

Die Leitung der Hilfskasse ist dem Vorstand übertragen. Der Sekretär übernimmt die Verwaltung und erstattet alljährlich der Generalversammlung Bericht über die Geschäfte und den Stand der Kasse. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Verbandsjahr zusammen.

Art. 10

Das Vermögen der Hilfskasse muss so sicher angelegt werden, wie dies für Vorsorgeinstitutionen üblich ist.

Art. 11

Die Bücher und Rechnungen sind wie diejenigen der Verbandskasse zu prüfen. Der Generalversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

V. Reglementrevision und Auflösung

Art. 12

Änderungen am vorliegenden Reglement können, mit Ausnahme von Art. 13, auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder für die Generalversammlung traktandiert werden. Zur Beschlussfassung an der Generalversammlung genügt die einfache Mehrheit der Stimmenden. Art. 13 kann nur in einer speziell zu diesem Zweck angeordneten Urabstimmung geändert werden. Das Vorgehen richtet sich dabei nach Abschnitt 1 von Art. 13.

Art. 13

Die Auflösung der Hilfskasse kann nur in einer speziell zu diesem Zweck angeordneten Urabstimmung beschlossen werden. Eine solche kann vom Vorstand angeordnet oder von einem Drittel der Mitglieder verlangt werden. Die Hälfte der Mitglieder muss sich an der Urabstimmung innerhalb von 6 Monaten beteiligen. Dem Antrag auf Auflösung muss mit 2/3-Mehrheit zugestimmt werden.

Das bei einer Auflösung verbleibende Vermögen soll für Bildungs- oder Wohltätigkeitszwecke verwendet werden. An der Urabstimmung kann nach gleichem Modus eine andere Verwendung beschlossen werden.

Art. 14

Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzt das bisherige vom 4. Mai 1986.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 17. Mai 2009.

Der Präsident: Hunkeler D. v/o Kuschlo

Der Sekretär: Waldegger P. v/o Örgeli